



**Merkblatt über die Auswirkung des Freizügigkeitsabkommens
zwischen der Schweiz und den EU-Staaten
in Bezug auf den Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen**

Wer ist betroffen?

Die Regelungen, die zwischen der Schweiz und den EU-Staaten getroffen worden sind, gelten für Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten sowie für Flüchtlinge oder Staatenlose, die im Gebiet der Schweiz oder der Europäischen Gemeinschaft arbeiten.

Folgende Länder gehören zum Abkommen:

ab 1.6.2002

- Belgien
- Griechenland
- Grossbritannien
- Irland
- Italien
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Luxemburg
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Schweiz
- Spanien

ab 1.4.2006 zusätzlich

- Estland
- Lettland
- Litauen
- Malta
- Polen
- Slowenien
- Slowakei
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern

Wichtige Ergänzungen

Die Schweiz sowie die anderen EFTA-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein, haben vereinbart, die Systeme der sozialen Sicherheit untereinander entsprechend dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU zu koordinieren. Die nachstehend erwähnten Ausführungen sind daher sinngemäss auch zwischen der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein für Staatsangehörige der EFTA-Staaten gültig.

Das Freizügigkeitsabkommen gilt grundsätzlich nicht für Drittstaatsangehörige. Eine Gleichstellung dieser Personengruppe mit einem Wohnsitz/Erwerbstätigkeit in einem EU-Staat oder der Schweiz bedarf der fallweisen und vorherigen Absprache mit der für die Zulagen zuständigen Familienausgleichskasse.

Wo werden die Kinder-/Ausbildungszulagen bezogen ?

Erwerbstätige haben in dem Staat Anspruch auf Zulagen, in welchem sie erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn die Kinder oder sie selbst in einem anderen Land wohnen (z.B. Grenzgänger oder Personen mit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen).

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Teilzeitbeschäftigungen, IV-Taggelder, Arbeitslosenentschädigungen, bezahlter Urlaub, Leistungen im Falle einer vorbezogenen Altersrente, etc.

Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten erwerbstätig, so müssen die Zulagen in dem Staat, in dem die Kinder wohnen (sofern ein Elternteil in diesem Staat als erwerbstätig gilt), geltend gemacht werden. Sollten die Leistungen des anderen Staates höher sein, so hat dieser der dort erwerbstätigen Person die Differenz auszubezahlen.

Werden Beschäftigungen in zwei unterschiedlichen Staaten ausgeübt, von denen keiner das Wohnland der Kinder ist, so ist derjenige Staat vorrangig zur Zahlung der Kinderzulage verpflichtet, der den höheren Gesamtanspruch gewährt. Der auszahlenden ausländischen Behörde ist die Familienausgleichskasse in diesem Fall zur Erstattung verpflichtet. Deshalb muss in diesen Fällen ebenfalls eine Anmeldung eingereicht und Änderungen, die den Anspruch beeinflussen, gemeldet werden.

Beispiel 1:

Eltern und Kinder leben in einem EU-Staat. Die Mutter ist nicht erwerbstätig, der Vater ist Grenzgänger in der Schweiz:

→ Die Schweiz muss die Zulagen ausrichten. Der EU-Wohnsitzstaat bezahlt eine Differenzzulage, wenn die Zulagen dort höher sind.

Beispiel 2:

Eltern und Kinder leben in einem EU-Staat. Die Mutter ist am Wohnsitz erwerbstätig, der Vater ist Grenzgänger in der Schweiz:

→ Der EU-Staat muss die Zulagen ausrichten. Sollten die Zulagen in der Schweiz höher sein, so hat die Schweiz eine Differenzzulage auszurichten.

Beispiel 3:

Eltern und Kinder leben in einem EU-Staat. Die Mutter ist in einem anderen EU-Land erwerbstätig, der Vater ist als Grenzgänger in der Schweiz erwerbstätig:

→ Der Erwerbsstaat, der die höheren Zulagen ausrichtet muss die Zulagen gewähren.

Der auszahlenden Stelle des Erwerbsstaates ist die Hälfte durch den anderen Erwerbsstaat zu vergüten (höchstens bis zum Betrag der schweizerischen Zulage).

Geltendmachung von Differenzzulagen

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen erfolgt die Abrechnung einer allfälligen Differenzzulage einmal jährlich. Dies geschieht in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Austritt zum von der EG-Kommission veröffentlichten Umrechnungskurs. Die Abwicklung erfolgt über den Arbeitgeber. Die für diese Periode am Wohnsitz erhaltenen Zulagen müssen durch die zuständige ausländische Stelle/Behörde mittels offiziellem Zulagenentscheid bestätigt werden. Der Arbeitgeber hat diese Bestätigung zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Meldepflicht und Mitwirkung

Sowohl der Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, der Familienausgleichskasse alle Tatsachen zu melden, welche den Wegfall oder eine Änderung von Zulagen zur Folge haben (z.B. Änderung des Anstellungsverhältnisses, Kranken- und Unfalltaggeld, Kündigung, Aufnahme oder Wegfall der Erwerbstätigkeit beim anderen Elternteil, etc.). Zu Unrecht bezogene Zulagen werden zurückgefordert.

Arbeitgeber und Arbeitnehmende, welche durch unwahre oder unvollständige Angaben eine Leistung erwirken, die ihnen nicht zukommt, machen sich strafbar.

Auskünfte

erteilen in der Schweiz die Arbeitgeber oder die für den Arbeitgeber zuständigen Familienausgleichskassen. Im EU-Wohnsitzstaat sind die dortigen Sozialversicherungsträger zuständig.

Wir weisen Sie darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen allgemeinen Überblick vermittelt. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Wohnsitz der Familie/Kinder	Situation der Familie	Erwerbstätigkeit eines Elternteils	Erwerbstätigkeit des anderen Elternteils	Erwerbstätigkeit Ehegatte/in (oder Konkubinatspartner/in in Frankreich) der Person, die das Kind im Obhut hat	Erstbezug	Allfällige Differenzzulagen
EU	nicht massgebend	erwerbstätig in der CH	nicht erwerbstätig		CH	Wohnsitz
	nicht massgebend	erwerbstätig in der CH	nicht erwerbstätig	nicht erwerbstätig	CH	Wohnsitz
	nicht massgebend	erwerbstätig in der CH	nicht erwerbstätig	erwerbstätig im Wohnsitzstaat	Wohnsitz	CH
	nicht massgebend	erwerbstätig in der CH	erwerbstätig im Wohnsitzstaat	nicht erwerbstätig	Wohnsitz	CH
	nicht massgebend	nicht erwerbstätig	nicht erwerbstätig	erwerbstätig in der CH	CH	Wohnsitz
	alleinstehend	erwerbstätig in der CH			CH	Wohnsitz
CH	nicht massgebend	erwerbstätig in der EU	erwerbstätig in der CH		CH	EU

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Teilzeitbeschäftigungen, IV-Taggelder, Arbeitslosenentschädigungen, bezahlter Urlaub, Leistungen im Falle einer vorbezogenen Altersrente, etc.

als Erwerbstätigkeit gilt ebenfalls:

- Frankreich : Arbeitslosengeld, Erziehungsurlaub mit Arbeitsvertrag, min. Arbeitsstunden: 120 Std. pro Arbeitsmonat oder 200 Std. pro Quartal oder 600 Std. pro Semester (min. jeden Monat 1Std.), Selbstätigerwerbende (müssen Sozialleistungen zahlen)
- Deutschland: Erziehungsurlaub seit 01.01.03, Arbeitslosengeld, Arbeitnehmer mit mehr als € 400 Monatslohn

¹ Bzw. ab dem 1. April 2006 in Bezug auf die neuen EU-Mitgliedstaaten